

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	15.02.2016
Bearbeiter:	Jörg Lorenz	Vorlage Nr.:	2016/748

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Entscheidung

Betreff:

Errichtung einer Lichtzeichenanlage an der L 816 zwischen den Einmündungen "Am Eekenhoff" und "Lehmhoff"

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 05.05.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Lichtzeichenanlage in Steinhausen zwischen den Straßeneinmündungen „Am Eekenhoff“ und „Lehmhoff“ bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Nach Antragstellung, Verkehrszählung und einigen Ortsbesichtigungen wurde mit Schreiben des Straßenverkehrsamtes vom 12.02.2016 eine Fußgänger-Lichtsignalanlage angeordnet.

Die Anordnung bezieht sich auf eine Anlage im Teil-Dunkelbetrieb (Bedarfssteuerung) mit akustischer Einrichtung für Blinde.

Da sich auf Grund der Ergebnisse der Verkehrszählung eine Anordnung an den Straßenbaulastträger nur in Verbindung mit der Kostentragung durch die Gemeinde ergibt, ist eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Aurich zu schließen, in dem das weitere Vorgehen, die Aufstellung selbst, die Wartung usw. zu vereinbaren sind.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel sind zum jetzigen Zeitpunkt im Haushalt hierfür nicht vorgesehen, da unklar war, ob eine verkehrsrechtliche Anordnung überhaupt erfolgt.

Darüber hinaus ist bei der Umsetzungsdauer durch das Straßenbauamt Aurich von einem längeren Zeitraum auszugehen, der von der Gemeinde Bockhorn nicht beeinflusst werden kann.

Die Mittel für diese Maßnahme können also nach dem Schließen der Verwaltungsvereinbarung in den 2. Nachtrag aufgenommen.

Die Kosten hierfür werden nach dem Kostenvoranschlag bei 20.000 bis 25.000 € liegen. Abweichungen in Bezug auf die Kosten können sich durch Vorgaben des Straßenbaulastträgers ergeben.

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung erarbeitet mit dem Straßenbauamt Aurich eine
Verwaltungsvereinbarung zur Aufstellung und zum Betrieb der angeordneten
Lichtzeichenanlage.
2. Die Gemeinde trägt die Kosten der Aufstellung sowie für den Betrieb.

Meinen
Bürgermeister